

Verkündet am 19. Oktober 1951

Gros, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Facharztes Dr.med. H. [REDACTED], in D. [REDACTED], F. [REDACTED]
[REDACTED]platz [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisions-
klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den unter der Firma Otto K. [REDACTED] handelnden Kaufmann Otto
K. [REDACTED] in D. [REDACTED], F. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Oktober 1951 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrich-
ter Dr. Hertel, Dr. Heck, Schuster, Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 3. März 1950 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte betrieb früher auf seinem Grundstück in D [REDACTED], F [REDACTED], eine Garage, zu der eine Autohalle und elf nebeneinander liegende Einzelboxen gehörten. Die Autohalle bildete zur Tiefe des Grundstücks nach hinten hin den Abschluss des Innenhofes. An der Strassenfront war ein mehrstöckiges Wohngebäude errichtet. Die elf Einzelboxen lagen im Hofe, beginnend mit der Einzelboxe Nr 1 an der Hinterfront des Wohngebäudes, entlang einer Längsseite des Innenhofes nebeneinander zur Autohalle hin. Durch schriftlichen Mietvertrag vom 26. November 1938 vermietete der Beklagte an den Kläger zur dauernden Unterstellung eines diesem gehörigen Personenkraftwagens die in der Nähe der Autohalle gelegene verschliessbare Einzelboxe Nr 10.

Der schwere Luftangriff auf D [REDACTED] im Juni 1943 richtete auf dem Grundstück des Beklagten starke Zerstörungen an. Jedoch blieb der in der Einzelboxe Nr 10 untergebrachte Personenkraftwagen des zur Wehrmacht eingezogenen Klägers damals unbeschädigt. Nicht lange nach dem Juniangriff liess der Beklagte den Wagen des Klägers aus der Boxe Nr 10 herausschaffen und in der dem Wohngebäude näher gelegenen Boxe Nr 4 unterbringen. In dieser Boxe wurde dann der Wagen bei dem Fliegerangriff vom 3. November 1943, der das Hinterhaus des Wohngebäudes zum Einsturz brachte, durch herabfallendes Mauerwerk so stark beschädigt, dass er mit Ausnahme von 4 Autoreifen, die der Kläger zurückerhielt, zum Schrottwert verkauft werden musste.

Der Kläger berechnet den ihm entstandenen Schaden auf 9.298,89 M. Er nimmt den Beklagten auf Ersatz eines Teiles

- 3 -

dieses Schadens mit dem Antrage in Anspruch,

den Beklagten zur Zahlung von 6.100 DM nebst 4%
Prozesszinsen an ihn zu verurteilen.

Zur Begründung trägt er vor, der Beklagte habe den Kraftwagen eigenmächtig aus der Boxe Nr 10 herausgenommen und in der Boxe Nr 4 untergebracht. Er habe damit sogar dem erklärten Willen des Klägers entgegengehandelt. Er (Kläger) sei 2 - 3 Tage nach dem Juniangriff in D [REDACTED] gewesen und habe den damals unbeschädigt gebliebenen Wagen in der Boxe Nr 10 besichtigt. Diese Boxe habe zu jener Zeit keine nennenswerten Beschädigungen aufgewiesen. Die Tür der Boxe sei am Schloß beschädigt und die kleinen Fensterscheiben seien entzwei gewesen. Er habe die Boxentür mit langen Nägeln zugenagelt und die kleinen Fenster durch Pappdeckel verschlossen. Hierbei habe ihn der Prokurist des Beklagten gefragt, ob er nicht die Boxe Nr 10 räumen könne, der Beklagte brauche diese Boxe für andere Zwecke. Er habe aber das Ansinnen abgelehnt und erklärt, der Wagen bleibe hier, er wolle es darauf ankommen lassen. Er sei nämlich schon damals der Überzeugung gewesen, dass der Luftgefahr gegenüber die Boxe Nr 10 für den Wagen die verhältnismässig sicherste Stelle gewesen sei. In der Boxe Nr 10 würde der Wagen, so trägt der Kläger weiter vor, bei dem Novemberangriff denn auch keine beachtlichen Beschädigungen davongetragen haben; die Boxe selbst sei bei diesem zweiten Angriff im wesentlichen heil geblieben. Es seien eigennützige Gründe gewesen, die den Beklagten veranlasst hätten, die Boxe Nr 10 nach dem Juniangriff frei zu machen und den Wagen in der Boxe Nr 4 unterzustellen. Die Boxe Nr 10 sei am wenigsten beschädigt gewesen und noch bis 1945 im Ganzen heil geblieben, Der Beklagte habe sie daher nach dem Juniangriff und nach der Entfernung



des Wagens ohne Wissen des Klägers fortan als Lager- und Verkaufsraum seiner Firma benutzt. Die Haftung des Beklagten für den entstandenen Schaden gründe sich darnach auf positive Vertragsverletzung (§ 276 BGB), Übernahme einer auftragslosen Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn (§ 678 BGB) und unerlaubte Handlung (§ 823 BGB).

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er will die Umstellung des Kraftwagens von der Boxe Nr 10 in die Boxe Nr 4 im Interesse des Klägers vorgenommen haben, da die Boxe Nr 10 infolge des Fliegerangriffs im Juni 1943 undicht geworden sei und den Regen durchgelassen habe. Ein Verbot der Herausnahme des Wagens aus der Boxe Nr 10 habe der Kläger nicht ausgesprochen. In der Boxe Nr 4 habe der Wagen mindestens ebenso gut und ebenso sicher gestanden, wie in der anderen Boxe. Im November 1943 sei auch die Boxe Nr 10 erheblich beschädigt worden, so dass der Wagen des Klägers, wenn er noch darin gestanden hätte, ebenfalls nur noch Schrott wert behalten haben würde. Es fehle darnach nicht nur an einem Verschulden des Beklagten, sondern auch an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen seinem Tun und dem entstandenen Schaden. Für diesen komme äusserst seltenfalls nur eine Umstellung im Verhältnis 10 : 1 in Betracht.

Im ersten und zweiten Rechtszuge hat je eine Beweisaufnahme stattgefunden. Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers aus anderen Gründen zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht beurteilt die Heraus-schaffung des dem Kläger gehörigen Kraftwagens aus der Boxe Nr 10 und seine Abstellung in der Boxe Nr 4 als eine dem Beklagten zur Last fallende, zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung des über die erstgenannte Boxe geschlossenen Mietvertrages. Gegen diese Beurteilung ist rechtlich nichts zu erinnern. Sie ist dem Kläger günstig und wird daher auch von der Revision nicht angegriffen.

Das Berufungsgericht ist weiter der Ansicht, der Kraftwagen des Klägers würde in der Boxe Nr 10 nicht den schweren Schaden genommen haben, der ihm bei dem Novemberangriff 1943 in der Boxe Nr 4 zugestossen ist. Es legt also dem Beklagten zur Last, durch die Entfernung des Kraftwagens aus der Boxe Nr 10 und seine Verbringung in die andere Boxe eine Bedingung (conditio sine qua non) für den eingetretenen Schaden gesetzt zu haben. Verständlicherweise wendet sich die Revision auch hiergegen nicht. Das Berufungsgericht spricht aber dem Kläger einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten ab, weil der Schaden durch das Tun des Gegners nicht "adäquat" verursacht sei; die Wirkungen der Bomben seien von dem Beklagten nicht zu vertreten.

1.) Diese Ansicht hält die Revision für rechtsirrig. Sie meint, bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes

über die verbotene Eigenmacht, an die das Berufungsgericht nicht gedacht zu haben scheine, wäre anders zu entscheiden gewesen. Es liege hier nämlich verbotene Eigenmacht insofern vor, als der Beklagte dem Kläger den unmittelbaren Besitz des Kraftwagens widerrechtlich entzogen und nicht mehr zurückgewährt habe. Daran ändere nichts der Umstand, dass der Wagen auf dem Gelände des Garagenbetriebes verblieben und in einer benachbarten Boxe abgestellt worden sei. Der Eingriff des Beklagten habe den unmittelbaren Besitz des Klägers endgültig zerstört. Der Eingriff habe den Übergang des unmittelbaren Besitzes auf den Beklagten zur Folge gehabt. Unter den Umständen sei Raum für die Anwendung der §§ 992, 861, 823 ff, 848 BGB gewesen. Diese Vorschriften begründeten eine Haftung auch für den zufälligen Untergang oder eine aus einem andern Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache. Ein adäquater ursächlicher Zusammenhang zwischen Haftungsgrund und Schaden werde hier nicht gefordert. Condition sine qua non genüge.

Gegen diese Folgerungen wäre nichts einzuwenden, wenn wirklich eine Entziehung des unmittelbaren Besitzes stattgefunden hätte. Das ist aber dem feststehenden Sachverhalt nicht zu entnehmen. Nach ihm ist die unmittelbare tatsächliche Herrschaft des Klägers über den infolge Fehlens wichtiger Teile unbenutzbaren Kraftwagen durch die Maßnahme des Beklagten nicht - auch nicht vorübergehend - aufgehoben worden. Der Beklagte hat sich ausser der Verbringung des Wagens aus der Boxe Nr 10 in die nur wenige Meter entfernte Boxe Nr 4 un-

streitig jeder weiteren Einwirkung enthalten. Er hat auch keine Anordnungen getroffen, durch die dem Kläger der freie Zugang zu seinem Eigentum irgendwie verwehrt worden wäre. Wie aus der Beweisaufnahme des zweiten Rechtszuges erhellt, ist die Boxe Nr 4 nach der Unterbringung des Wagens in ihr offen geblieben. Ihr Eingang ist nur durch eine fremde Tür oder durch Bretter ohne Versperrung der Einsicht in den Raum zugestellt worden. Nach der Aussage eines Zeugen war die Zustellung des Einganges nur provisorischer Natur. Vielleicht hat der Beklagte auf diese Weise Mitbesitz nach § 866 BGB erlangt. Es fehlt aber jeder Anhalt dafür, dass damit eine Entziehung der unmittelbaren tatsächlichen Herrschaft des Klägers verbunden gewesen wäre.

Unter diesen Umständen mag die Verbringung des Kraftwagens in die Boxe Nr 4 für den Beklagten die Verpflichtung ausgelöst haben, den Wagen in die Boxe Nr 10 zurückzuschaffen. Sie hat aber keine Herausgabe-pflicht im Sinne des § 848 BGB begründet. Denn diese Herausgabe- oder Rückgabepflicht hatte zur Voraussetzung, dass durch die Verbringung des Wagens in die Boxe Nr 4 verbotene Eigenmacht durch dauernde Entziehung des unmittelbaren Besitzes zum Nachteile des Klägers verübt war. Es ist handgreiflich, dass mangels Verübung solcher Eigenmacht für die Anwendung des § 848 BGB kein Raum war. Verbotene Eigenmacht anderer Art, begangen durch schuldhaftes Besitzstörung im Sinne der §§ 858, 862 BGB, die hier vorliegen mag, zieht nur die gewöhnliche Haftung nach Maßgabe der

sachenrechtlichen Bestimmungen und der §§ 823 ff BGB nach sich. Diese Haftung aber verlangt stets adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen Haftungsgrund und Schaden.

Darnach würde die Beachtung sachenrechtlicher Gesichtspunkte das Berufungsgericht nicht der Notwendigkeit enthoben haben, der Frage der adäquaten Verursachung näher zu treten.

2.) Dem Berufungsgericht ist von der Revision auch zum Vorwurf gemacht, den rechtlichen Gesichtspunkt der Haftung des Beklagten aus positiver Vertragsverletzung ausser acht gelassen zu haben. Sie meint, dieser Gesichtspunkt würde zur Anwendung der Vorschriften über den Schuldnerverzug (§§ 249, 284 ff, 287 BGB) und damit zur Bejahung einer Verantwortlichkeit auch für zufällige Unmöglichkeit der Leistung geführt haben.

Die Revision ist wie schon aus sachenrechtlichen, so auch aus schuldenrechtlichen Anschauungen von dem Gedanken beherrscht, Gegenstand der schuldrechtlichen Verpflichtung des Beklagten sei die Herausgabe des Kraftwagens. Auf diese Herausgabepflicht scheint sie die Anwendung der Grundsätze der positiven Vertragsverletzung mit ihren verschärften Haftungsfolgen für zulässig und geboten zu halten. Die Auffassung bedarf der Richtigstellung.

Der durch Vertrag geschaffene Rechtsgrund der Haftung des Beklagten ist der von ihm mit dem Kläger über

die Einräumung der Boxe Nr 10 geschlossene Mietvertrag. Auf Grund dieses Vertrages war er zur zeitweisen Gewährung des Gebrauchs oder der Benutzung der Boxe dem Vertragsgegner gegenüber verpflichtet. Die Pflicht zur Unterlassung und Abwendung von Störungen war hierin eingeschlossen. Wenn hier die Grundsätze von der positiven Vertragsverletzung Anwendung finden sollen, kann dies nur für das Mietverhältnis gelten, wobei zu beachten ist, dass dieses den alleinigen Rechtsgrund für die den Gegenstand der positiven Vertragsverletzung bildenden Leistungsstörungen abgibt. Es ist also klar, dass mit der Leistung, für deren zufälliges Unmöglichwerden der Schuldner bei der Anwendung jener Grundsätze verantwortlich bleiben soll, hier nur die aus dem Mietvertrag geschuldete Leistung gemeint sein kann. Diese Leistung ist aber zu keiner Zeit unmöglich geworden, da sie sich in der ungestörten Gebrauchsüberlassung erschöpft hat, deren Möglichkeit den Novemberangriff 1943 überdauert hat. In Frage kommt nur die Verletzung der Gebrauchsüberlassungspflicht, die die Pflicht zur Unterlassung jeglicher Störungen in sich schloß. Aus dieser Verletzung ist die Haftung des Beklagten für den aus ihr erwachsenen Schaden hergeleitet, die aber nur insoweit besteht, als zwischen Schaden und Haftungsgrund ein adäquater ursächlicher Zusammenhang zu erkennen ist. Es kann also keine Rede davon sein, dass neben der aus dem Mietverhältnisse fließenden Leistungspflicht eine selbständige Herausgabepflicht des Beklagten hinsichtlich des Kraftwagens bestanden hätte, die ebenso selbständig nach Maßgabe der bei der positiven Vertragsverletzung zur Anwendung kommenden Bestimmungen über den Schuldnerverzug zu beurteilen wäre.

Das Berufungsgericht wäre hiernach bei Beachtung des Gesichtspunktes der positiven Vertragsverletzung zu keinem anderen Ergebnis gelangt als dem bisherigen, dass es nämlich auf die Adäquanz der Verursachung ankomme.

3.) Was die Verneinung der Adäquanz durch das Berufungsgericht anlangt, bestreitet die Revision nicht, dass der Berufsrichter von einer zutreffenden Begriffsbestimmung des adäquaten Ursachenzusammenhanges ausgegangen ist, wenn er seinen Ausführungen zu diesem Punkte die in der Entscheidung des Reichsgerichts im 81. Bande S 359 ff entwickelten Grundsätze vorangestellt hat. Sie wendet aber ein, der Kraftwagen des Klägers sei in der Boxe Nr 4 der Gefahr der Beschädigung durch die Mauertrümmer fliegerbeschädigter Nachbarhäuser erkennbar mehr ausgesetzt gewesen, als in der Boxe Nr 10, wie das die Entwicklung der Ereignisse denn auch bestätigt habe. Das Berufungsgericht sei nur im Widerspruch mit der Lebenserfahrung und unter Verfahrensverstößen zu einer Verneinung der Ursachenadäquanz gelangt.

Der Revision möchte beizupflichten sein, wenn nach den Regeln der Lebenserfahrung die kürzere Entfernung der Boxe Nr 4 von den umliegenden Nachbarbauten bei Fliegerangriffen eine grössere Gefährdung des in dieser Boxe untergestellten Wagens des Klägers bedeutet hätte. Das Berufungsgericht hat aber mit Recht auf die Belanglosigkeit eines Entfernungswertes von 15 Metern für den Gefährdungsgrad bei Fliegerangriffen hingewiesen. Es hat sich damit

nicht in Widerspruch mit der Lebenserfahrung gesetzt, nach der Bauten in grösserer Nähe des Aufschlagpunktes der Bomben keineswegs stets einer grösseren Beschädigungsgefahr ausgesetzt sind, als weiter entfernt liegende Gegenstände des Angriffs. Die Bahn der Bomben und die Richtung ihrer Wirkungen werden durch zu viele Faktoren bestimmt, als dass sie menschlicher Berechnung und Vorausschau zugänglich sein könnten. Hier hat sich zwar die Nähe einer hohen Hauswand für den Wagen des Klägers als verderblich erwiesen. Aber diese durch rückschauende Betrachtung gewonnene Erkenntnis gewährt für Fliegerangriffe keinen Maßstab.

Das Berufungsgericht hat die der Boxe Nr 4 bei Fliegerangriffen durch die nahe Hauswand drohende zusätzliche Gefahr nicht verkannt. Es erwägt aber, dass die Rückseite der Boxe Nr 10 ebenfalls eine Steinwand gebildet hat, die zwar weniger hoch als die Hauswand war, das Dach der Boxe jedoch nicht unerheblich überragte, so dass auch diese Boxe bei Fliegerangriffen einer Einsturzgefahr durch die Rückwand ausgesetzt war. Der Gleichartigkeit der beiden zusätzlichen Gefahrenquellen erkennt es eine ausgleichende Wirkung für den Grad der Bombengefährdung zu.

Vergeblich bemüht sich die Revision, das letzte Ergebnis durch Verfahrensrügen zu erschüttern. Sie meint, das Berufungsgericht hätte sich seine Überzeugung von der Gleichheit des Gefährdungsgrades nur auf Grund einer Ortsbesichtigung (Augenscheinseinnahme) bilden können. Dem ist nicht beizupflichten. Es stand

im Ermessen des Gerichts, ob die Augenscheinseinnahme erforderlich, d.h. zur Herbeiführung einer gerechten Entscheidung nötig war (Paumbach-Lauterbach ZPO § 219 A. 1 B). Die örtliche Lage war durch die von den Parteien vorgelegten Zeichnungen und Lichtbilder (Hülle Bl 90 GA) hinreichend erkennbar. An Hand dieser Beweismittel ist sie in der letzten mündlichen Verhandlung des zweiten Rechtszuges vom Gericht unter Zuziehung der Parteien erschöpfend erörtert worden (BU S 10). Darnach erweist sich die Verfahrensrüge der Revision im Grunde als ein unzulässiger Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Die von der Revision vermisste Ergründung der Motive, die den Beklagten bestimmt haben, den Kraftwagen des Klägers nach dem Juniangriff aus der Boxe Nr 10 zu nehmen und seinen Verkaufs- und Kleiderablagerraum dorthin zu verlegen, würde nicht der Klärung der Frage gedient haben, in welcher der beiden Boxen der Wagen objektiv ungefährdeter gestanden hätte. Die Revision meint, die Ergründung der Motive hätte nach der Richtung hin Anhaltspunkte ergeben können. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Die Feststellung der Beweggründe hätte keinesfalls einen objektiven Maßstab gewährt, wie ihn die Ermittlung der Adäquanz eines ursächlichen Zusammenhangs erfordert. Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, die Sachlage habe infolge der Umstellung des Kraftwagens aus der Boxe Nr 10 in die Boxe Nr 4 für einen objektiven Beurteiler keine Gestaltung erfahren, die sie in Richtung auf den demnächst eintretenden Schaden hätte gefährlicher erscheinen lassen müssen, ist hiernach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Besteht aber im vorliegenden Falle zwischen Haftungsgrund und Schaden kein nachweisbarer adäquater ursächlicher Zusammenhang, so ist die Perufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts vom Oberlandesgericht zu Recht zurückgewiesen worden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Pritsch

Schuster

Dr.Hertel

Dr.Oechßler

Dr.Heck